

Antrag des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Einige Teile der Satzung entsprechen nicht der gültigen Rechtsprechung. Daher sind mehrere Änderungen in der Satzung notwendig.

§4 Gemeinnützigkeit

	Alte Version	Neue Version
Absatz 2	Der HBV ist ein Amateursportverband. Seine Mitgliedsvereine unterliegen den Amateurbestimmungen des Deutschen Sportbundes.	Der HBV ist ein Amateursportverband im Bundesland Hamburg und ein im Vereinsregister eingetragener Verein. Seine Mitgliedsvereine unterliegen den Amateurbestimmungen des Deutschen Sportbundes.

§6 Finanzielle Angelegenheiten

	Alte Version	Neue Version
Absatz 1	Die finanziellen Angelegenheiten zwischen dem HBV und den Vereinen werden von der Finanzordnung geregelt. Der HBV erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu seiner Finanzierung. Diese werden vom Verbandstag beschlossen.	Der HBV erhebt verschiedene Beiträge und Gebühren zu seiner Finanzierung. Im Einzelnen sind dies Aufnahmegebühr, Verwaltungskostenpauschale, Meldegeld für Mannschaften, Gebühren für Spielerlaubnisse, Schiedsrichtergebühr, Medienpauschale und Leistungssport-Pauschale. Die Details werden in der Finanzordnung geregelt. Die Höhe der Beträge und Gebühren beschließt der Verbandstag.

Absatz 2	NEU	Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache der Verwaltungskostenpauschale nicht übersteigen darf.
-----------------	------------	---

§12 Einladung

	Alte Version	Neue Version
Absatz 1	Einladungen zu den ordentlichen Verbandstagen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und eines Vorschlages der Tagesordnung im amtlichen Organ oder durch Einzeleinladung erfolgen.	Einladungen zu den ordentlichen Verbandstagen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und eines Vorschlages der Tagesordnung per E-Mail und Veröffentlichung im Internet erfolgen.

§14 Anträge

	Alte Version	Neue Version
Absatz 1	Anträge zu ordentlichen Verbandstagen sind spätestens drei Wochen vor dem Termin, zu außerordentlichen Verbandstagen spätestens eine Woche vor dem Termin dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des HBV schriftlich einzureichen.	Anträge zu ordentlichen Verbandstagen sind spätestens drei Wochen vor dem Termin, zu außerordentlichen Verbandstagen spätestens eine Woche vor dem Termin dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des HBV schriftlich einzureichen. Anträge zu Änderungen der Satzung sind 5 Wochen vor dem Termin einzureichen.

§23 Präsidium

	Alte Version	Neue Version
Absatz 1	Das Präsidium besteht aus: a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten Finanzen c) dem Vizepräsidenten Leistungssport d) dem Vizepräsidenten Sport e) dem Vizepräsidenten Marketing	Das Präsidium besteht aus: a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten Finanzen c) dem Vizepräsidenten Leistungssport d) dem Vizepräsidenten Sport e) dem Vizepräsidenten Marketing Das Präsidium setzt sich mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
Absatz 3	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten; jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten; jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.
Absatz 23	Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und beschäftigt nach Möglichkeit einen Landestrainer. Dieser und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten.	Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und beschäftigt nach Möglichkeit einen oder mehrere Landestrainer. Dieser und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten.

§31 Ehrenamtliche Tätigkeit

	Alte Version	Neue Version
Absatz 2	Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26b EStG ausgeübt werden.	Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26b EStG ausgeübt werden.